



*Angelsportverein  
Scheeßel e.V.*

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV  
Angelsportverein Scheeßel e.V.

Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Für die Anerkennung Ihrer Zuwendung ist ausreichend, wenn Sie diesen Beleg zusammen mit dem Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihres Kreditinstitutes mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ oder „Mitgliedsbeitrag“ enthalten. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die **200,00 Euro nicht übersteigen**. Für Zuwendungen **über 200,00 Euro** ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Der Verein Angelsportverein Scheeßel e.V. ist wegen Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamts Rotenburg / Wümme, Steuernummer 40/201/05676 vom 28.09.2015 als ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt, und für die Jahre 2012 bis 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedsbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Es handelt sich bei der Zuwendung um eine Spende / einen Mitgliedsbeitrag  
(Nichtzutreffendes bitte streichen).

**Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.**